



## Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

### Richtlinie zur Durchführung des Programms „Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen bei der passgenauen Besetzung von Ausbildungsplätzen sowie bei der Integration von ausländischen Fachkräften“

Vom 26. Januar 2015

#### 1 Zuwendungszweck

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) stehen angesichts der sich abzeichnenden demografischen Entwicklung bei der Versorgung mit Fachkräften vor besonderen Herausforderungen. Im Vergleich zu großen Unternehmen verfügen sie nur über begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen, weniger Erfahrung bei der Rekrutierung und sind seltener überregional bekannt. Im Wettbewerb um die besten Nachwuchskräfte sind KMU daher benachteiligt.

Um die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der KMU zu erhalten, sollen sie bei der Sicherung ihres zukünftigen Fachkräftebedarfs unterstützt werden. Mit Hilfe dieses Programms sollen die Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammern, die Kammern der Freien Berufe sowie andere gemeinnützig tätige Organisationen der Wirtschaft folgende Beratungsleistungen und Unterstützungsmaßnahmen für KMU erbringen:

- Unterstützung von KMU bei der passgenauen Besetzung von Ausbildungsplätzen mit Jugendlichen aus dem Inland.
- Unterstützung von KMU bei der Integration von ausländischen jugendlichen Auszubildenden, insbesondere aus dem europäischen Ausland, zum Beispiel in Kooperation mit dem Sonderprogramm des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen aus Europa (MobiPro-EU)“.
- Unterstützung von KMU bei der Integration von ausländischen Fachkräften sowie von bereits in Deutschland lebenden Migrantinnen und Migranten.

Ziel ist es, kleinen und mittleren Unternehmen bundesweit und möglichst flächendeckend Beratungsleistungen und Unterstützungsmaßnahmen anzubieten.

#### 2 Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt für die Beratungsleistungen und Unterstützungsmaßnahmen Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde (Nummer 7.3) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Förderung des Programms erfolgt aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und aus Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

Die Kofinanzierung aus dem ESF erfolgt auf der Grundlage des Operationellen Programms des Bundes für den Europäischen Sozialfonds Förderperiode 2014-2020 (CCI: 2014DE05SFOP002), der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (Allgemeine Strukturfondsverordnung) sowie der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ESF-Verordnung).

Jegliche Rechtsakte bzw. Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der Strukturfondsförderung stehen und erlassen wurden bzw. noch erlassen werden, vervollständigen die rechtliche Grundlage (z. B. Verordnung (EU) Nr. 215/2014 der Kommission vom 7. März 2014 – Durchführungsverordnung).

Die Förderung nach dieser Richtlinie ist der Investitionspriorität a) v) zugeordnet. Es handelt sich um eine Förderung zugunsten „der Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel“ gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v der Verordnung (EU) 1304/2013.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 6, 7, 23 und 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Bestandteil des Zuwendungsbescheids und der Weiterleitungsverträge sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).



### 3 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Beratungsleistungen und Unterstützungsmaßnahmen für KMU im Sinne der aktuellen EU-KMU-Definition, die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der antragsberechtigten Organisationen (im Folgenden „Berater“ genannt) mit dem Ziel erbracht werden, Ausbildungsplätze passgenau mit Jugendlichen aus dem Inland zu besetzen.

Die förderfähigen Beratungsleistungen und Unterstützungsmaßnahmen für KMU bestehen zum Beispiel in der Ermittlung des betrieblichen Bedarfs an Auszubildenden, der Erstellung von Anforderungsprofilen, der Suche nach potentiellen Auszubildenden, den Auswahlgesprächen und Einstufungstests, der Vorauswahl und der Unterbreitung eines passgenauen Vorschlags an den Betrieb sowie ggf. der Durchführung der Bewerbungsgespräche.

Im Hinblick auf die Integration von ausländischen jugendlichen Auszubildenden, insbesondere aus dem europäischen Ausland, sowie von bereits in Deutschland lebenden Jugendlichen mit Migrationshintergrund und von ausländischen Fachkräften werden Beratungsleistungen zum Aufbau einer Willkommenskultur sowie zur Rekrutierung aus dem Ausland gefördert. Hierunter fallen vor allem die Steigerung des Interesses und der Bereitschaft von KMU, ausländische Jugendliche und Fachkräfte oder bereits in Deutschland lebende Migranten und Migrantinnen einzustellen, das Bereitstellen von Informationen für eine erfolgreiche Integration, die Sensibilisierung des Ausbildungsumfelds und Hinweise zu möglichen Unterstützungsmaßnahmen.

### 4 Zuwendungsempfänger, Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Antragsberechtigt sind Kammerorganisationen (im Folgenden „Antragsteller“ genannt), insbesondere

- die Handwerkskammern,
- die Industrie- und Handelskammern und
- die Kammern der Freien Berufe.

4.2 Des Weiteren sind antragsberechtigt andere Organisationen der Wirtschaft, die gemeinnützig tätig sind und deren Zweck unter anderem auf die Stärkung/Unterstützung des dualen Ausbildungssystems gerichtet ist, wie zum Beispiel die Bildungswerke der Wirtschaft, die von Verbänden getragen werden. Die Gemeinnützigkeit ist durch eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes zu belegen. Die Stärkung/Unterstützung des dualen Ausbildungssystems ist auf Nachfrage durch geeignete Unterlagen (Satzung, Gesellschaftsvertrag) nachzuweisen, gegebenenfalls anhand der tatsächlichen Geschäftsführung.

4.3 Nicht antragsberechtigt sind mit Ausnahme der Kammern insbesondere Einrichtungen, an denen die öffentliche Hand (Staat, Länder, Kommunen oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts) direkt oder indirekt beteiligt ist. Ebenfalls nicht antragsberechtigt sind Universitäten und Fachhochschulen, deren Institute und Einrichtungen sowie Stiftungen, Volkshochschulen, kommunale Wirtschaftsförderer und kirchliche Organisationen.

4.4 Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die vom Antragsteller eingesetzten Berater neben der geförderten Tätigkeit keine JOBSTARTER-, STARegio-Projekte oder sonstige Bundes- oder Landesprogramme durchführen, die ein nach dieser Förderrichtlinie vergleichbares Ziel verfolgen (Kumulierungsverbot). Zudem dürfen die Berater nicht in Bereichen tätig sein oder werden, aus denen sich Interessenkonflikte zu der geförderten Beratung ergeben.

4.5 Der förderbare Umfang der Beratungstätigkeit beträgt regelmäßig 100 % einer Vollzeitstelle bzw. 100 % des Stellenumfangs des eingesetzten Beraters. Abweichungen hiervon sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Tätigkeiten unter 50 % einer Vollzeitstelle werden nicht gefördert.

4.6 Jedem Antrag auf Zuwendung (siehe Nummer 7) sind Nachweise der Qualifikation und Kenntnisse der vorgesehenen Berater beizufügen.

### 5 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, bei der Förderung die „Gleichstellung von Frauen und Männern“ sowie die „Nichtdiskriminierung“ und „Nachhaltige Entwicklung“ als Querschnittsziele des ESF zu beachten (Artikel 7 und 8 der Verordnung (EU) 1303/2013).

Mit Blick auf die Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“ sowie „Nichtdiskriminierung“ unterstützt das Programm durch Verbesserungen in den Bereichen „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ sowie „Integration in Arbeitsmarkt und Gesellschaft“, indem auch für Teilzeit-Berufsausbildung geworben wird und eine Unterstützung von KMU bei der Etablierung einer Willkommenskultur erfolgt insbesondere für europäische Auszubildende, ausländische Fachkräfte sowie für bereits in Deutschland lebende Migranten und Migrantinnen. Es unterstützt somit die Erreichung der Ziele von Europa 2020 durch Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Prävention von Arbeitslosigkeit und damit sozialer Armut.

5.2 Die Informations- und Publizitätspflichten des ESF sind gemäß Anhang XII zu Artikel 115 der Verordnung (EU) 1303/2013 von allen Beteiligten des Projekts einzuhalten. Der Antragsteller verpflichtet sich mit seinem Antrag, den Anforderungen an die Informations- und Publizitätspflichten zu entsprechen und auf eine Förderung des Programms durch den ESF hinzuweisen.

5.3 Die Zuwendungsempfänger erklären sich damit einverstanden, dass entsprechend Artikel 115 Absatz 2 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung in Verbindung mit Anhang XII der Allgemeinen Strukturfondsverordnung mindestens folgende Informationen in einer Liste der Vorhaben veröffentlicht werden:

- Name des Begünstigten (Nennung ausschließlich von juristischen Personen und nicht von natürlichen Personen)



- Bezeichnung des Vorhabens
- Zusammenfassung des Vorhabens
- Datum des Beginns des Vorhabens
- Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens)
- Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens
- Unions-Kofinanzierungssatz pro Prioritätsachse
- Postleitzahl des Vorhabens oder andere angemessene Standortindikatoren
- Land
- Bezeichnung der Interventionskategorie für das Vorhaben gemäß Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer vi
- Datum der letzten Aktualisierung der Liste der Vorhaben

5.4 Der Zuwendungsempfänger ist im Rahmen des Monitorings verpflichtet, die gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren für ESF-Interventionen gemäß Anhang I der ESF-Verordnung als auch weitere programmrelevante Daten zu erheben und zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung müssen regelmäßig in das vorgegebene IT-System eingegeben werden. Die Daten bilden die Grundlage für die Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission. Die Erfüllung der Berichtspflichten und die Erhebung und Pflege der Daten sind Voraussetzung für den Abruf von Fördermitteln bei der Europäischen Kommission und deren Weiterleitung an den Zuwendungsempfänger. Fehlende und unvollständige Angaben können Zahlungsaussetzungen und finanzielle Rückforderungen zur Folge haben.

## 6 Art, Zeitraum, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Die Förderung besteht in der Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung. Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Projektförderung auf Ausgabenbasis in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

6.2 Die Zuwendungen werden für jeweils ein Haushaltsjahr gewährt. Sie dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

6.3 Gefördert werden maximal 70 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der Antragsteller hat eine Eigenbeteiligung von mindestens 30 % zu erbringen.

6.4 Förderfähig sind die zur bedarfsgerechten Durchführung notwendigen projektbezogenen Personalausgaben bis zu einer Höhe, die grundsätzlich TVÖD 10 entspricht, eine Sachausgabenpauschale in Höhe von 7,7 % der förderfähigen Personalausgaben sowie erforderliche Reisekosten auf der Basis des Bundesreisekostengesetzes.

6.5 Die Zuwendung wird nach Erbringung der geforderten Nachweise auf der Grundlage tatsächlich verausgabter Mittel (Erstattungsprinzip) ausgezahlt.

## 7 Verfahren

7.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung aus Mitteln des Bundeshaushalts und des ESF im Sinne dieser Richtlinie sind jährlich bis zum 30. September des dem Projektbeginn vorangehenden Haushaltsjahres beim Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH), Mohrenstraße 20/21 in 10117 Berlin einzureichen. Der ZDH ist als zentrale Leitstelle in das Zuwendungsverfahren eingebunden. Er leitet die Anträge nach Prüfung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur abschließenden Entscheidung weiter.

7.2 Informationen zur Antragstellung sowie zu den vorzulegenden Unterlagen und Nachweisen sind über den ZDH erhältlich. Die Antragstellung und die Projektabwicklung erfolgt IT-gestützt und gemäß Artikel 125 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (E-Cohesion).

7.3 Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29 – 35, 65760 Eschborn. Sie entscheidet über die Bewilligung des Zuschusses.

7.4 Die Bewilligung erfolgt als Sammelbewilligung an den ZDH als Erstzuwendungsempfänger. Der ZDH leitet den jeweiligen Zuwendungsanteil an die antragsberechtigten Kammern und Wirtschaftsorganisationen als Letztzuwendungsempfänger weiter. Weitere Einzelheiten werden im Bescheid an den ZDH bzw. im Weiterleitungsvertrag an den Letztzuwendungsempfänger geregelt.

7.5 Der Verwendungsnachweis ist gem. ANBest-P Nummer 6 zu § 44 BHO gegenüber dem ZDH als Erstzuwendungsempfänger zu erbringen, welcher nach abschließender Prüfung der einzelnen Verwendungsnachweise der Letztzuwendungsempfänger den Gesamtverwendungsnachweis beim BAFA einreicht. In den jeweiligen Sachberichten sind nachprüfbar und detaillierte Angaben über die im Rahmen der Zuwendung durchgeführten Beratungsleistungen und Unterstützungmaßnahmen zu machen.

## 8 Prüfrechte und Mitwirkungspflichten, Evaluation

8.1 Die Bewilligungsbehörde und der ZDH sind berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in alle Bücher, Originalbelege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch Vor-Ort-Kontrollen zu prüfen.



Des Weiteren sind der Bundesrechnungshof, die Europäische Kommission einschließlich des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die ESF-Verwaltungs-, Bescheinigungs- und -Prüfbehörde des Bundes und die zwischengeschalteten Stellen sowie die jeweils von diesen beauftragten Dritten prüfberechtigt.

8.2 Die Belege sind zu Prüfzwecken fünf Jahre lang aufzubewahren, gerechnet ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem der letzte Verwendungsnachweis vorgelegt wurde, sofern nicht aus steuerlichen, nationalen oder anderen EU-rechtlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

8.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet im Rahmen der Antragstellung, Projektabwicklung, Verwendungsnachweisprüfung, Finanzkontrolle und Subventionsverwaltung durch die Prüfberechtigten (Nummer 8.1) oder von diesen beauftragten Dritten mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

8.4 Der Zuwendungsempfänger und die Begünstigten sind auch verpflichtet, mit den für die Evaluierung des Programms beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten, die erforderlichen Auskünfte zu geben und die notwendigen Daten zu erheben.

### **9 Datenspeicherung, Liste der Vorhaben**

Die im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung und der Projektabwicklung stehenden Daten werden auf Datenträgern gespeichert. Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, dass seine Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und weitergegeben werden können. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass alle am Projekt Teilnehmenden über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung informiert und die entsprechenden Bestätigungen eingeholt werden.

### **10 Subventionserhebliche Tatsachen**

Für die Zuwendungsempfänger stellt der Zuschuss nach diesen Richtlinien eine Subvention im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) dar. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind im Zuschussantrag detailliert bezeichnet. Alle auch nach Antragstellung eintretenden und diese subventionserheblichen Tatsachen betreffenden Änderungen sind unverzüglich der Bewilligungsbehörde (Nummer 7.3) mitzuteilen.

### **11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Berlin, den 26. Januar 2015

Bundesministerium  
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag  
Stefan Schnorr

---